# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 17

NUMMER: 37

DATUM : 20.12.2021

**INHALTSVERZEICHNIS** 

# Lfd. Nr. Bezeichnung

66 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

- Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen -

67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH

- Verkaufspreise Erdgas und Strom -

Amtsblatt der Stadt Ratingen. Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 3, 40878 Ratingen, Tel. (02102) 550-0. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Rechtsamt. Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos beim Bürgerbüro der Stadt Ratingen in Papierform erhältlich. Das Amtsblatt kann nach einmaliger Anmeldung kostenlos als PDF-Datei per E-Mail bezogen werden und ist auch auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter www.stadt-ratingen.de abrufbar. Druck: Eigendruck.

# 66 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

# Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen vom 23.11.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 67 und 69 bis 71a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ratingen am 23.11.2021 folgende Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen mit Wirkung zum 01. März 2022 beschlossen:

# § 1 Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ratingen betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung, auf denen Waren gem. § 67 Gewerbeordnung angeboten werden.

# § 2 Wochenmarktplätze, Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden in Ratingen-Mitte auf dem "Marktplatz", in Ratingen-Lintorf auf dem Parkplatz "Am Markt" und in Ratingen-West auf dem "Berliner Platz" statt. Der Gemeingebrauch (Sondernutzungsflächen, Parkmöglichkeiten, Wegebeziehungen) ist an den in Anspruch genommenen Plätzen für die Dauer des Wochenmarktes entsprechend eingeschränkt.
- (2) Der Wochenmarkt in Ratingen-Mitte findet an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag, der in Ratingen-Lintorf an jedem Mittwoch und Samstag und der in Ratingen-West an jedem Freitag statt.
- (3) Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt an dem vorhergehenden Wochentag, in Ratingen-West jedoch mittwochs, abgehalten. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus. Ein Rechtsanspruch auf das Abhalten des Wochenmarktes besteht nicht.
- (4) Der Marktzeit auf den Wochenmärkten beginnt um 07.00 Uhr und endet um 14:00 Uhr.
- (5) Der Bürgermeister der Stadt Ratingen kann aus besonderem Anlass den Markttag sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Marktort vorübergehend verlegen. Steht kein anderer geeigneter Marktort zur Verfügung, fällt der Markt aus.

## § 3 Marktaufsicht

Die Wochenmärkte werden vom Bürgermeister der Stadt Ratingen, Ordnungsamt, beaufsichtigt. Die Anordnungen des Ordnungsamtes sind von Benutzern und Besuchern des Marktes zu befolgen. Ebenso ist den Weisungen der Polizei oder anderer Angehöriger öffentlicher Behörden, die in rechtmäßiger Amtsausübung handeln, insbesondere den Beauftragten der amtlichen Lebensmittelüberwachung, Folge zu leisten. Markt-

händler und Verkäufer haben sich auf Verlangen der Markaufsicht über ihre Person auszuweisen.

# § 4 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Die Zulassung zum Wochenmarkt bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis wird als Jahreserlaubnis erteilt. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

## § 5 Jahreserlaubnis

- (1) Die Erteilung einer Jahreserlaubnis für das Folgejahr ist spätestens bis 15. Oktober eines jeden Jahres schriftlich bei der Stadt Ratingen, Ordnungsamt, zu beantragen. Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - Kopie der Reisegewerbekarte oder Gewerbemeldung oder vergleichbarer Dokumente eines Mitgliedstaates der europäischen Union, soweit diese dort erforderlich sind (bei Erstantrag),
  - Angabe des für den Gewerbebetrieb zuständigen Finanzamtes einschließlich der dort geführten Steuernummer; Reisegewerbetreibende haben zusätzlich das Umsatzsteuerheft oder die Befreiung von der Führung des Umsatzsteuerheftes nachzuweisen.
  - 3. Angaben der erforderlichen Standplatzfläche,
  - Angabe der zu nutzenden Verkaufseinrichtung (Verkaufswagen, -anhänger, stand),
  - 5. Angabe, an welchen Markttagen der Wochenmarkt beschickt werden soll,
  - 6. Angabe über das Erfordernis eines Stromanschlusses einschließlich der erforderlichen Wattleistung.
  - 7. Warensortiment

# § 6 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
  - 1. der Standplatz unentschuldigt wiederholt nicht genutzt wird,
  - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - der Inhaber/die Inhaberin der Marktstandzuweisung oder dessen Beschäftigte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen haben oder
  - 4. ein Standinhaber/eine Standinhaberin die zu entrichtenden Gebühren nach Fälligkeit trotz Mahnung nicht zahlt.
- (2) Soweit der Widerruf aus Gründen des Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt, soll dem vom Widerruf betroffenen Marktbeschicker der nächst mögliche freie Standplatz zugewiesen werden.

# § 7 Kündigung

Eine Kündigung des genehmigten Standplatzes ist vier Wochen zum darauffolgenden Monatsende möglich.

# § 8 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt bei Vorliegen einer Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung durch den Bürgermeister der Stadt Ratingen, Ordnungsamt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe.
- (3) Die zugewiesenen Standplätze dürfen Dritten nicht überlassen werden.
- (4) Ein Standplatz kann erneut vergeben werden, wenn er nicht besetzt oder nicht voll genutzt wird.
- (5) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und veräußert werden.

# § 9 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstände auf einem zugewiesenen Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes, morgens frühestens um 06.00 Uhr begonnen werden und muss mit Beginn der Marktzeit abgeschlossen sein.
- (2) Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Standplätze von Verkaufsständen, Waren, Fahrzeugen, Müll und Zubehör geräumt sein. Bei Nichteinhaltung können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Ein Standabbau vor Ende der Marktzeit ist nicht zulässig.
- (3) Beim Auf- und Abbau sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.

## § 10 Marktverkehr

- (1) Das Befahren des Marktbereiches zur Beschickung des Wochenmarktes ist nur mit erteilter Standgenehmigung zulässig.
- (2) Mit Beginn der Marktzeit müssen alle Fahrzeuge den Marktbereich verlassen haben. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind und auf dem Markt als Verkaufsstände benutzt werden.
- (3) Während der Marktzeit darf das Marktgelände mit Fahrzeugen nicht befahren werden.

## § 11 Benutzung der Standplätze

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Marktbeschicker haben an ihrem Stand ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab der Platzoberfläche, haben. Gleiches gilt für zusätzlich benötigte Sonnenschirme.
- (5) Zelte, Zeltplanen und ähnliche Überdachungs- und Abdeckvorrichtungen sind so zu befestigen, dass sie durch Wind nicht verweht werden können.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (7) Den Dienstkräften des Ordnungsamtes ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (8) Die zum Messen und Wiegen benutzten Geräte müssen in vorschriftsmäßigem Zustand und sauber sein. Sie sind so aufzustellen, dass den Käufern eine Nachprüfung des Messens oder Wiegens möglich ist.
- (9) Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienende Einrichtung dürfen nur innerhalb der Verkaufsstellen in angemessenem Umfang und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden. Schriften, die der wirtschaftlichen Werbung dienen, dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.

## § 12 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie sind weiterhin verpflichtet.
  - Abfälle, die während der Marktzeit anfallen, in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können,
  - 2. sicherzustellen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht vom Winde verweht werden,
  - 3. Den Standplatz sauber und ordentlich zu verlassen.

- (3) Ferner sind die Marktbeschicker verpflichtet, die an ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen, hierzu gehört auch der Abtransport.
- (4) Die Stadt Ratingen ist berechtigt, soweit die Marktbeschicker den unter Absatz 2 und 3 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, auf Kosten der Marktbeschicker oder der Marktbeschickerin die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Stadt Ratingen darf sich dabei ggf. Dritter bedienen.

## § 13 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jede Person, die den Marktbereich betritt, hat die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.
- (2) Jede Marktteilnehmerin/jeder Marktteilnehmer hat das Verhalten auf dem Markplatz und den Zustand der von ihm mitgeführten Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im Marktbereich ist insbesondere unzulässig:
  - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  - 2. Waren vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit anzubieten oder zu verkaufen,
  - 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - 4. zu betteln und zu musizieren,
  - 5. Waren anzubieten, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten,
  - 6. Hunde unangeleint zu führen oder nicht von Lebensmitteln fernzuhalten,
  - 7. andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
  - 8. Motorräder, Mopeds, oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Wochenmarkt mitzuführen; ausgenommen sind Krankenfahrstühle,
  - 9. Fahrrad, Segway, E-Scooter oder ähnliche Fahrzeuge zu fahren 10.das Schlachten, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren.
- (4) Den Anordnungen der Dienstkräfte des Ordnungsamtes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Jede Person, welche die Ordnung des Marktverkehrs trotz Ermahnung stört, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

## § 14 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelskassen-, Hygiene-, Bauund Gewerberechts sowie die Verordnung über die Preisangaben in den jeweils geltenden Fassungen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Abfall- und Straßenreinigungsrechtes sowie des Veterinärrechtes. Insbesondere die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Gewerbeabfallverordnung, des Verpackungsgesetzes, der Bioabfallverordnung, der EU-Hygieneverordnung, des Tierische Nebenproduktegesetzes, der Tierische Nebenprodukteverordnung sowie des Straßen- und Wegegesetzes NRW in den jeweils gültigen Fassungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 15 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Ratingen haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der eingesetzten Aufsichtspersonen.
- (2) Der Inhaberin/dem Inhaber des Marktstandes obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den zugewiesenen Standplatz sowie den daran angrenzenden Raum. Sie haftet für alle Schäden, die gegenüber Dritten, insbesondere Besuchern des Wochenmarktes, entstehen.
- (3) Die Inhaberin/der Inhaber des Marktstandes haftet von ihr/ihm oder seinen Beschäftigten verursachte Beschädigungen des Marktgeländes oder der sonstigen Markteinrichtungen.
- (4) Die Inhaberin/der Inhaber eines Marktstandes ist verpflichtet, zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken eine nach Art und Umfang der Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen vorzulegen, die insbesondere auch die Teilnahme am mobilen Handel und evtl. vorhandene spezifische Risiken (z.B. Imbiss, gasbetriebene Verkaufseinrichtung, offenes Feuer) umfasst. Als Mindestdeckungssumme ist für Privat-, Sach- und Vermögensschäden eine Versicherungssumme von 5 Mio. Euro erforderlich. Ein entsprechender Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung ist dem Bürgermeister der Stadt Ratingen, Ordnungsamt, jeweils binnen 4 Wochen nach Erteilung der jeweiligen Jahreserlaubnis unaufgefordert zu übersenden

## § 16 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Ratingen sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühr ist nach den derzeit gültigen Regeln von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist die Benutzerin/der Benutzer oder diejenige/derjenige verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Standplatz in Anspruch genommen wird.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Der Satz des Marktstandgeldes gilt jeweils für einen Tag. An Standgeld sind vom Marktbeschicker für jeden in Anspruch genommenen Frontmeter
  - a) im Leistungsbereich

Markt Ratingen-Mitte/Markt Ratingen-West 2,90 Euro

b. im Leistungsbereich

Markt Ratingen-Lintorf 2,10 Euro

## zu entrichten.

- (6) Angefangene Frontmeter sind bis 25 cm zu einem Viertel, von 26 cm bis 50 cm zur Hälfte, von 51 cm bis 75 cm zu drei Vierteln und ab 76 cm voll zu berechnen. Der Marktstand darf eine Tiefe von vier Metern nicht überschreiten.
- (7) Die Gebührenpflicht entsteht mit der jederzeit widerruflichen Zuweisung eines Platzes oder der Inanspruchnahme der Leistung. Als Berechnungsgebühr für die Jahresgebühr werden 51 Marktwochen zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr wird durch den Jahresbescheid festgesetzt.
- (8) Bei Marktbeschickern, die einen Wochenmarkt regelmäßig benutzen und denen ein fester Standplatz zugewiesen wurde, werden die Gebühren jeweils für einen vollen Kalendermonat berechnet. Bei Aufgabe des Standplatzes endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Standplatz aufgegeben wurde.
- (9) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Platzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (10) Den Marktbeschickern wird anlässlich von Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen an den betroffenen Markttagen eine Ersatzfläche zur Verfügung gestellt.
- (11) Das Standgeld ist bei Zuweisung eines Platzes für einen Tag unverzüglich an die Stadtkasse Ratingen zu zahlen. Im Bedarfsfall ist die Einzahlung bei einer Bank oder Sparkasse auf ein Konto der Stadt Ratingen vorzunehmen. Sind Stadtkasse, Sparkasse und Banken geschlossen, ist das Standgeld an den Dienstkräften des Ordnungsamtes gegen Quittung zu entrichten. Der Einzahlungsbeleg ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (12) Die Marktbeschicker erhalten ab dem ersten Tag der genehmigten Marktnutzung einen Jahresgebührenbescheid.

## § 17 Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn berechtigte Interesse des Antragstellers die durch die Satzung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Satzung ist schriftlich bei der Stadt Ratingen zu stellen.

# § 18 Vergabe der Termine

- (1) Anträge auf Durchführung von Veranstaltungen sind der Stadt Ratingen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung (mind. 3 Monate) mitzuteilen.
- (2) Zwischen den einzelnen Veranstaltungen soll ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen liegen. Zwischen Veranstaltungen, die nicht unter § 68 der Gewerbeordnung (Jahrmarkt, Spezialmarkt) fallen, kann der Abstand auch kürzer sein. Insgesamt sollen im Jahr nicht mehr als 10 Veranstaltungen stattfinden.
- (3) Die Koordinierung der Termine erfolgt in Absprache mit den Antragstellern unter Berücksichtigung sonstiger zu beachtender gesetzlicher Vorschriften durch die Stadt Ratingen.

## § 19 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
  - 1. die zugelassenen Warenarten, § 1
  - 2. die Markttage und Verkaufszeiten, § 2
  - 3. die Marktaufsicht, § 3
  - 4. die Zulassung zum Markt als Anbieter, §§ 4 und 5
  - 5. die Zuweisung der Standplätze, § 8
  - 6. den Auf- und Abbau der Marktstände, § 9
  - 7. den Marktverkehr, § 10
  - 8. die Benutzung der Standplätze, § 11
  - 9. die Sauberkeit und Ordnung, § 12
  - 10. das Verhalten auf dem Wochenmarkt, § 13 verstößt.
- (2) Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.
- (3) Etwaige Straf- und Bußgeldvorschriften aus sonstigen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere den in § 14 genannten Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Anordnung für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Ratingen (Marktordnung – MaktOR) und die Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Marktstandgeld (MarktESR) außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.11.2021 beschlossene Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung für Wochenmärkte der Stadt Ratingen vom 23.11.2021 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 740

Ratingen, den 10. Dezember 2021

Klaus Pesch Bürgermeister

# 67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH Verkaufspreise Erdgas und Strom





Preise gültig ab 21.12.2021		Netto	Brutto	)* (inkl. 19 % USt	
Flex (Grundversorgung) (für ab dem 21.12.2021 abgeschlossene Neukundenverträge)					
1. Stufe	Arbeitspreis	19,49	23,19	Cent/kWh	
(0 - 4.000 kWh/Jahr)	Grundpreis	1,68	2,00	Euro/Monat	
2. Stufe	Arbeitspreis	17,57	20,91	Cent/kWh	
(ab 4.001 kWh/Jahr)	Grundpreis	8,72	10,38	Euro/Monat	

Preise gültig ab 01.01.2022		Netto	Brutto	)* (inkl. 19 % USt)	
Flex (Grundversorgung) (für ab dem 21.12.2021 abgeschlossene Neukundenverträge)					
1. Stufe	Arbeitspreis	19,58	23,30	Cent/kWh	
(0 - 4.000 kWh/Jahr)	Grundpreis	2,34	2,78	Euro/Monat	
2. Stufe	Arbeitspreis	17,66	21,02	Cent/kWh	
(ab 4.001 kWh/Jahr)	Grundpreis	8,74	10,40	Euro/Monat	

#### Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

\* Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Erdgaspreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

## Erläuterung:

Innerhalb der Grundversorgung erfolgt die Jahresverbrauchsabrechnung über eine Bestabrechnung.

## Informationen zu Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV):

In den Nettoverbrauchspreisen sind folgende Entgelte für 2021 enthalten: Energiesteuer 0,55 ct/kWh, Konzessionsabgabe 0,27 ct/kWh und für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG ("CO2-Preis") 0,455 ct/kWh = in Summe 1,275 ct/kWh.

Ab dem 01.01.2022 sind in den Nettoverbrauchspreisen folgende Entgelte enthalten: Energiesteuer 0,55 ct/kWh, Konzessionsabgabe 0,27 ct/kWh und für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG ("CO<sub>2</sub>-Preis") 0,546 ct/kWh = in Summe 1,366 ct/kWh.

Grundlage für die Lieferung von Erdgas ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Erdgas.

Die Grund- und Ersatzversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

## Erklärung der Begriffe:

#### Energiesteuer

Eine durch das Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

#### Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

#### Entgelte für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG ("CO2-Preis")

Nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zum Schutz des Klimas einheitlich festgelegte Kosten für den verpflichtenden Erwerb von Emissionszertifikaten durch u. a. die Gaslieferanten.

Energiesteuer-Hinweis: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Stadtwerke Ratingen GmbH | Sandstraße 36 • 40878 Ratingen Telefon: (02102) 485 - 485 Telefax: (02102) 485 - 210 | kundenservice@stadtwerke-ratingen.de | vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kfm. Gerold Fahr | Geschäftsführer: Dipl.-Wirt.Ing., Marc Bunse M.Sc.] Handelsregister Düsseldorf HRB 43048

348





Preise¹ gültig ab 21.12.2021		Netto	Brutto <sup>2</sup>	(inkl. 19 % USt	
Flex (Grundversorgung) (für ab dem 21.12.2021 abgeschlossene Neukundenverträge)					
für Haushaltsbedarf, landwirtschaft-	Arbeitspreis	61,94	73,71	Cent/kWh	

Preise <sup>1</sup> gültig ab 01.01.2022		Netto	Brutto <sup>2</sup>	(inkl. 19 % USt)		
Flex (Grundversorgung) (für ab dem 21.12.2021 abgeschlossene Neukundenverträge)						
für Haushaltsbedarf, landwirtschaft- lichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf	Arbeitspreis Grundpreis	59,31 10,43	70,58 12,41	Cent/kWh Euro/Monat		

#### Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

- <sup>10</sup> In dem Grundpreis ist ein Entgelt von 11,70 Euro/Jahr brutto (Eintarifzähler) für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) enthalten. Bei einer modernen Messeinrichtung (mME) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes wird dem Kunden stattdessen ein Entgelt von 20,00 Euro/Jahr brutto für den Messstellenbetrieb berechnet. Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes werden dem Kunden stattdessen für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch folgende Entgelte brutto berechnet: von 6.001 bis 10.000 kWh: 100,00 Euro/Jahr, von 10.001 bis 20.000 kWh: 130,00 Euro/Jahr, von 20.001 bis 50.000 kWh: 170,00 Euro/Jahr, von 50.001 100.000 kWh: 200,00 Euro/Jahr, ab 100.001 kWh: wird vom grundzuständigen Messstellenbetreiber je Anwendungsfall individuell ermittelt. Für den Messstellenbetrieb mit einem iMSys in Verbindung mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. §14a EnWG wird ein Entgelt von 100,00 Euro/Jahr brutto berechnet. Die vorgenannten Entgelte für den Messstellenbetrieb mit dem Kunden abgerechnet wird.
- <sup>2)</sup> Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Strompreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Strom ist die jeweils gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Elektrizität.

Die Grund- und Ersatzversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise der Grundversorgung und den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

#### In den Nettopreisen sind folgende Kostenbelastungen ab dem 20.11.2021 enthalten:

Stromsteuer 2,05 Cent/kWh; Konzessionsabgabe 1,59 Cent/kWh; Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz 6,500 Cent/kWh; Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 0,254 Cent/kWh; Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung 0,432 Cent/kWh; Umlage nach § 18 für abschaltbare Lasten (AbLaV; 0,009 Cent/kWh); Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes 0,395 Cent/kWh; Netzentgelte: Arbeitspreis 6,28 Cent/kWh; verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz 40,00 Euro/Jahr; Messentgelt 11,70 Euro/Jahr.

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge): am Arbeitspreis: 44,43 Cent/kWh; am Grundpreis: 68,42 Euro/Jahr

## In den Nettopreisen sind folgende Kostenbelastungen ab dem 01.01.2022 enthalten:

Stromsteuer 2,05 Cent/kWh; Konzessionsabgabe 1,59 Cent/kWh; Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz 3,723 Cent/kWh; Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 0,378 Cent/kWh; Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung 0,437 Cent/kWh; Umlage nach § 18 für abschaltbare Lasten (AbLaV; 0,003 Cent/kWh); Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes 0,419 Cent/kWh; Netzentgelte: Arbeitspreis 6,28 Cent/kWh; verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz 40,00 Euro/Jahr; Messentgelt 11,70 Euro/Jahr.

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge): am Arbeitspreis: 44,43 Cent/kWh; am Grundpreis: 73,46 Euro/Jahr

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de sowie zur Höhe der genannten Netzentgelte auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-ratingen.de/netze.

Stadtwerke Ratingen GmbH | Sandstraße 36 • 40878 Ratingen Telefon: (02102) 485 - 485 Telefax: (02102) 485 - 210 | kundenservice@stadtwerke-ratingen.de | www.stadtwerke-ratingen.de | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kfm. Gerold Fahr | Geschäftsführer: Dipl.-Wirt.lng. Marc Bunse M.Sc.| Handelsregister Düsseldorf HRB 43048

## Erklärung der Begriffe

EEG-Umlage
Die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

#### Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffent-lichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; be-stimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

#### Offshore-Haftungsumlage

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

#### Umlage Abschaltbare Lasten\*

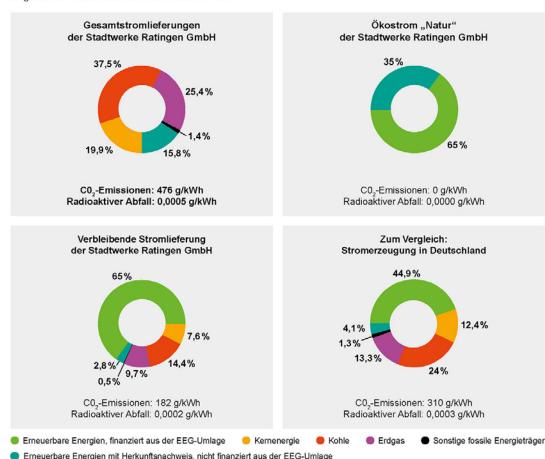
Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschalt-barer Verbrauchseinrichtungen.

Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belas-tungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Entgelte für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG ("CO<sub>2</sub>-Preis") Nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zum Schutz des Klimas einheitlich festgelegte Kosten für den verpflichtenden Erwerb von Emissionszertifikaten durch u. a. die Gaslieferanten.

## Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG v. 7. Juli 2005

Angaben auf Basis von Daten für das Jahr 2020.



## Verbraucherinformationen

Streitbeilegungsverfahren Sollten Sie als Verbraucher eine Beanstandung im Sinne des § 13 BGB (Ver-

Sollten Sie als Verbraucher eine Beanstandung im Sinne des § 13 BGB (Verbraucherbeschwerden) haben, wird diese von der SWR im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantwortet. Verbraucherbeschwerden können Sie direkt an die folgende Adresse richten: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Telefon: 02102 485-485, Telefax: 02102 485-199, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-ratingen.de. Sie als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen, wenn die SWR der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen ab Zugang abgeholfen oder erklärt hat, der Verbraucher den icht abhelfen zu wollen; das Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt hiervon unberührt. Die SWR ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit für Sie: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 240-0, Telefax: 030 27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelleenergie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten können Sie direkt über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas erhalten: Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 0180 5 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Online-Streitbeilegung
Sie als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB haben zudem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann zur Zeit unter folgendemLink abgerufen werden: http://de.aucopa.au/consumers/dof/. http://ec.europa.eu/consumers/odr/

## Energieeffizienz

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieedirütende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst können Sie unter www.bfee-online.de einholen. Zudem können Sie sich als Kunde bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren; weitere Informationen können Sie unter www.energieeffizienz-online.info einholen.





Preise gültig ab 01.02.2022		Netto	Brutto	* (inkl. 19 % USt)		
Flex (Grundversorgung) (für ab dem 20.11.2021 abgeschlossene Neukundenverträge)						
01-6-	Arbeitspreis	19.58	23.30	Cent/kWh		
i. Stute	Albeitableia	19,50	23,30	CellukvvIII		
(0 - 4.000 kWh/Jahr)	Grundpreis	2,34	2,78	Euro/Monat		
1. Stufe (0 - 4.000 kWh/Jahr) 2. Stufe		1	,			

#### Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

\* Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Erdgaspreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

#### Erläuterung:

Innerhalb der Grundversorgung erfolgt die Jahresverbrauchsabrechnung über eine Bestabrechnung.

## Informationen zu Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV):

Ab dem 01.02.2022 sind in den Nettoverbrauchspreisen folgende Entgelte enthalten: Energiesteuer 0,55 ct/kWh, Konzessionsabgabe 0,27 ct/kWh und für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG (" $CO_2$ -Preis") 0,546 ct/kWh = in Summe 1,366 ct/kWh.

Grundlage für die Lieferung von Erdgas ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Erdgas.

Die Grund- und Ersatzversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

## Erklärung der Begriffe:

## Energiesteuer

Eine durch das Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

#### Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

## Entgelte für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG ("CO<sub>2</sub>-Preis")

Nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zum Schutz des Klimas einheitlich festgelegte Kosten für den verpflichtenden Erwerb von Emissionszertifikaten durch u. a. die Gaslieferanten.

Energiesteuer-Hinweis: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.





Preise¹ gültig ab 01.02.2022		Netto	Brutto <sup>2</sup>	(inkl. 19 % USt)	
Flex (Grundversorgung) (für ab dem 20.11.2021 abgeschlossene Neukundenverträge)					
für Haushaltsbedarf, landwirtschaft-	Arbeitspreis	59,31	70,58	Cent/kWh	
lichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf	Grundpreis	10,43	12,41	Euro/Monat	

#### Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

- <sup>10</sup> In dem Grundpreis ist ein Entgelt von 11,70 Euro/Jahr brutto (Eintarifzähler) für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) enthalten. Bei einer modernen Messeinrichtung (mME) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes wird dem Kunden stattdessen ein Entgelt von 20,00 Euro/Jahr brutto für den Messstellenbetrieb berechnet. Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes werden dem Kunden stattdessen für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch folgende Entgelte brutto berechnet: von 6.001 bis 10.000 kWh: 100,00 Euro/Jahr, von 10.001 bis 20.000 kWh: 130,00 Euro/Jahr, von 20.001 bis 50.000 kWh: 170,00 Euro/Jahr, von 50.001 100.000 kWh: 200,00 Euro/Jahr, ab 100.001 kWh: wird vom grundzuständigen Messstellenbetrieber je Anwendungsfall individuell ermittelt. Für den Messstellenbetrieb mit einem iMSys in Verbindung mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. §14a EnWG wird ein Entgelt von 100,00 Euro/Jahr brutto berechnet. Die vorgenannten Entgelte für den Messstellenbetrieb mit einem kunden abgerechnet wird.
- <sup>20</sup> Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Strompreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Strom ist die jeweils gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Elektrizität.

Die Grund- und Ersatzversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise der Grundversorgung und den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

#### In den Nettopreisen sind folgende Kostenbelastungen ab dem 01.02.2022 enthalten:

Stromsteuer 2,05 Cent/kWh; Konzessionsabgabe 1,59 Cent/kWh; Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz 3,723 Cent/kWh; Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 0,378 Cent/kWh; Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung 0,437 Cent/kWh; Umlage nach § 18 für abschaltbare Lasten (AbLaV; 0,003 Cent/kWh); Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energlewirtschaftsgesetzes 0,419 Cent/kWh; Netzentgelte: Arbeitspreis 6,28 Cent/kWh; verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz 40,00 Euro/Jahr; Messentgelt 11,70 Euro/Jahr.

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge): am Arbeitspreis: 44,43 Cent/kWh; am Grundpreis: 73,46 Euro/Jahr

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de sowie zur Höhe der genannten Netzentgelte auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-ratingen.de/netze.

## Erklärung der Begriffe

#### **EEG-Umlage**

Die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

#### Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffent-lichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage
Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

#### Netzentgelte

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; be-stimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

#### Offshore-Haftungsumlage

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

#### Umlage Abschaltbare Lasten\*

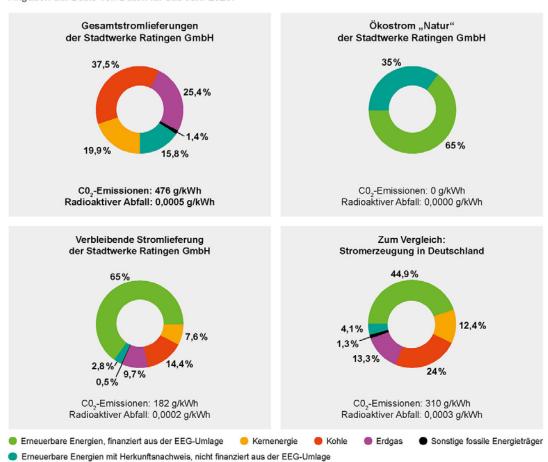
Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschalt-barer Verbrauchseinrichtungen.

Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belas-tungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Entgelte für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG ("CO<sub>2</sub>-Preis")
Nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zum Schutz des Klimas einheitlich festgelegte Kosten für den verpflichtenden Erwerb von Emissionszertifikaten durch u. a. die Gaslieferanten.

## Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG v. 7. Juli 2005

Angaben auf Basis von Daten für das Jahr 2020.



## Verbraucherinformationen

Streitbeilegungsverfahren
Sollten Sie als Verbraucher eine Beanstandung im Sinne des § 13 BGB (Verbraucherbeschwerden) haben, wird diese von der SWR im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantwortet. Verbraucherbeschwerden können Sie direkt an die folgende Adresse richten: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Telefon: 02102 485-485, Telefax: 02102 485-199, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-ratingen.de.
Sie als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind berechtigt, die Schlichungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen, wenn die SWR der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen ab Zugang abgeholfen oder erklärt hat, der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen ab Zugang abgeholfen oder erklärt hat, der Verbraucherbeschwerde nicht abhelfen zu wollen; das Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt hiervon unberührt. Die SWR ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit für Sie: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 240-0, Telefax: 030 27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten können Sie direkt über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas erhalten: Postfach 801, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 0180 5 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Online-Streitbeilegung
Sie als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB haben zudem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann zur Zeit unter folgendemLink abgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

## Energieeffizienz

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden; weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst können Sie unter www.befe-online. de einholen. Zudem können Sie sich als Kunde bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren; weitere Informationen können Sie unter www.energieeffizienz-online info einholen www.energieeffizienz-online.info einholen.